

# Richtlinien für die Finanzdienstleister zum Einbezug von ESG-Präferenzen und ESG-Risiken bei der Anlageberatung und Vermögensverwaltung

Juni 2022

Richtlinien der SBVg

Präambel	3
1. Zweck, Geltungsbereich und Leitlinien für die Anwendung	4
1.1 Zweck	4
1.2 Geltungsbereich	4
1.3 Leitlinien für die Anwendung	4
2. Begriffe	5
3. Kundensegmentierung	6
4. Informationspflichten	6
5. ESG-Präferenzen der Kundinnen und Kunden	7
5.1 Erhebung	7
5.2 Matching	7
6. Dokumentation	8
7. Rechenschaft	8
8. Aus- und Weiterbildung	9
9. Produktinformation	9
10. Prüfung	9
11. Schlussbestimmungen	10

# Richtlinien für die Finanzdienstleister zum Einbezug von ESG-Präferenzen und ESG-Risiken bei der Anlageberatung und Vermögensverwaltung

Selbstregulierung vom 16. Juni 2022 für die Mitgliedsinstitute der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) und die der Selbstregulierung beigetretenen Finanzdienstleister.

## Präambel

In der Absicht,

- a. einen Beitrag zur Nachhaltigkeit im Sinne der Leitlinien des Bundesrates (Bericht vom 24. Juni 2020) und der Medienmitteilung zu nachhaltigen Finanzanlagen (17. November 2021) zu leisten;
- b. die ESG-Präferenzen der Kundinnen und Kunden und allfällige ESG-Risiken in der Anlageberatung und der Vermögensverwaltung zu berücksichtigen;
- c. bei der Anlageberatung und Vermögensverwaltung den Kundinnen und Kunden gegenüber Transparenz zu ESG zu schaffen und
- d. dadurch den schweizerischen Finanzplatz im In- und Ausland weiter zu stärken,

verpflichten sich die Mitgliedsinstitute der SBVg sowie die sich anschliessenden Banken und anderen Finanzdienstleister (gemeinsam «Finanzdienstleister») zur Einhaltung dieser Richtlinien.

# 1. Zweck, Geltungsbereich und Leitlinien für die Anwendung

## 1.1 Zweck

### Art. 1

- <sup>1</sup> Mit diesen Richtlinien wird innerhalb der Branche ein einheitlicher Minimal-Standard für die Berücksichtigung von ESG-Präferenzen und -Risiken in der Anlageberatung (portfoliobasiert und transaktionsbasiert) und Vermögensverwaltung festgelegt.
- <sup>2</sup> Damit soll unter anderem auch verhindert werden, dass es im Rahmen der Anlageberatung und der Vermögensverwaltung gegenüber den Kundinnen und Kunden zu Greenwashing kommt. Die Richtlinien dienen somit auch der Förderung und dem Ansehen des Schweizer Finanzplatzes.

## 1.2 Geltungsbereich

### Art. 2

- <sup>1</sup> Diesen Richtlinien unterstellt sind die Mitgliedsinstitute der SBVg. Für den örtlichen Anwendungsbereich gelten das Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und die Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV) sinngemäss.
- <sup>2</sup> Nicht-Mitglieder können den Richtlinien freiwillig beitreten und dies der SBVg schriftlich oder in anderer durch Text nachweisbarer Form mitteilen. Gestützt darauf werden diese Nicht-Mitglieder in eine Liste aufgenommen, welche die SBVg auf ihrer Homepage publiziert und periodisch aktualisiert.
- <sup>3</sup> Diese Richtlinien gehen sämtlichen Regelungen anderer Branchen- und Wirtschaftsverbände zur Behandlung von Finanzinstrumenten und Finanzdienstleistungen unter ESG-Aspekten vor.

### Art. 3

Diese Richtlinien betreffen die Anlageberatung sowie die Vermögensverwaltung. Die übrigen Finanzdienstleistungen gemäss Art. 3 lit. c des FIDLEG sind von diesen Richtlinien ausgenommen.

## 1.3 Leitlinien für die Anwendung

### Art. 4

- <sup>1</sup> Diese Richtlinien stellen prinzipienbasierte Pflichten auf, die von den Finanzdienstleistern mit Blick auf ihre individuellen Umstände zu konkretisieren und umzusetzen sind.
- <sup>2</sup> Diese Richtlinien setzen Minimal-Standards. Es ist den Finanzdienstleistern unbenommen, Massnahmen zu treffen, die darüber hinausgehen.

- <sup>3</sup> Erfüllt ein Finanzdienstleister die für die Anlageberatung und Vermögensverwaltung relevanten EU-Vorgaben zu ESG, so gelten die Vorgaben dieser Richtlinien als miterfüllt.

#### **Art. 5**

Durch diese Richtlinien werden keine zivilrechtlichen Pflichten begründet oder aufgehoben. Sie befreit die ihr unterliegenden Finanzdienstleister auch nicht von der Einhaltung bestehender aufsichts- und zivilrechtlicher Pflichten.

#### **Art. 6**

Prozesse in der Anlageberatung und Vermögensverwaltung mit bereits bestehender Berücksichtigung von ESG-Präferenzen und -Risiken sind auf Konformität mit diesen Richtlinien zu überprüfen und allenfalls durch den Finanzdienstleister anzupassen.

#### **Art. 7**

Grundsätzlich sind in Bezug auf Greenwashing drei Ebenen relevant: Finanzdienstleister, Finanzdienstleistung und Finanzinstrument. Der Fokus dieser Richtlinien liegt auf der Ebene Finanzdienstleistung. Auf Ebene Finanzinstrument sind Anwendungsfälle von Greenwashing in Bezug auf kollektive Kapitalanlagen in der [FINMA Aufsichtsmitteilung 05/2021 zur Prävention und Bekämpfung von Greenwashing](#) aufgeführt. Diese Konstellationen können auch für andere Finanzinstrumente relevant sein. Vorkehrungen gegen Greenwashing auf Finanzinstrumentenebene werden auch durch Richtlinien anderer Branchenorganisationen getroffen. Der Gefahr von Greenwashing auf Ebene Finanzdienstleister kann auch durch Schulung und Ausbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern begegnet werden (vgl. Art. 15).

## **2. Begriffe**

#### **Art. 8**

<sup>1</sup> In diesen Richtlinien gelten die folgenden Begriffe:

- a. ESG: Steht für Umwelt (z. B. Energieverbrauch, Wasserverbrauch), Soziales (z. B. Attraktivität des Arbeitgebers, Management der Lieferketten) und Governance (z. B. Vergütungspolitik, Unternehmensführung).
- b. ESG-Kriterien: Kriterien des Anlegens, die Finanzdienstleister im Rahmen ihrer ESG-Analysen berücksichtigen.
- c. ESG-Präferenzen: Die Präferenzen der Kundinnen und Kunden darüber, ob und gegebenenfalls welche ESG-Eigenschaften in ihre Anlagelösungen integriert werden sollen.
- d. ESG-Ansätze: Ansätze, wie ESG-Kriterien im Anlageprozess integriert werden können.
- e. ESG-Anlagelösungen: Anlagelösungen, d.h. Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsmandate, welche ESG-Kriterien berücksichtigen.

- f. ESG-Eigenschaften: Ausprägungen und Ausmass, wie ESG-Kriterien und/oder ESG-Ansätze in ESG-Anlagelösungen eines Finanzdienstleisters berücksichtigt werden.
- g. ESG-Risiken: Aktuelle oder zukünftige Auswirkungen von ESG-Kriterien, die sich positiv oder negativ auf den Wert der Anlagelösungen auswirken können.

<sup>2</sup> Im Übrigen gelten für diese Richtlinien die Begriffe gemäss FIDLEG.

## 3. Kundensegmentierung

### Art. 9

- <sup>1</sup> Diese Richtlinien übernehmen die Kundensegmentierung gemäss FIDLEG Artikel 4. Die Finanzdienstleister ordnen die Personen, für die sie Finanzdienstleistungen erbringen, einem der folgenden Segmente zu:
- a. Privatkundinnen und -kunden;
  - b. professionelle Kundinnen und Kunden;
  - c. institutionelle Kundinnen und Kunden.
- <sup>2</sup> Professionelle Kundinnen und Kunden können darauf verzichten, dass Finanzdienstleister die Pflichten gemäss Art. 10 und 13-14 dieser Richtlinien auf sie anwenden.
- <sup>3</sup> Auf institutionelle Kundinnen und Kunden finden diese Richtlinien keine Anwendung.

## 4. Informationspflichten

### Art. 10

- <sup>1</sup> Im Interesse der Kundinnen und Kunden nach mehr Nachhaltigkeit wird den Finanzdienstleistern empfohlen, die Kundinnen und Kunden generell über das Angebot von ESG-Anlagelösungen zu informieren.
- <sup>2</sup> Bei ESG-Anlagelösungen sind die Kundinnen und Kunden im Rahmen der allgemeinen Risikoaufklärung auch über die mit Finanzinstrumenten bzw. den Finanzdienstleistungen verbundenen ESG-Risiken sowie -Wesensmerkmale zu informieren. Kundinnen und Kunden soll dadurch ermöglicht werden, entsprechende ESG-Eigenschaften verstehen und, gestützt darauf, die mit den ESG-Anlagelösungen verbundenen Risiken tragen zu können.
- <sup>3</sup> Der Finanzdienstleister stellt Kundinnen und Kunden mit ESG-Präferenzen auch generelle Informationen in Bezug auf diese ESG-Präferenzen selbst sowie in Bezug auf die angebotenen ESG-Anlagelösungen zur Verfügung. Dabei kann er auch darüber informieren, welche ESG-Ansätze verfolgt werden.
- <sup>4</sup> In Bezug auf die von Kundinnen und Kunden konkret ausgewählte ESG-Anlagelösung informiert der Finanzdienstleister diese darüber, wie ihre ESG-Präferenzen in dieser Anlagelösung berücksichtigt werden.

- <sup>5</sup> Irreführende oder unrichtige Informationen in Bezug auf ESG-Eigenschaften von Finanzinstrumenten und Anlagelösungen sind zu unterlassen.

## 5. ESG-Präferenzen der Kundinnen und Kunden

### 5.1 Erhebung

#### Art. 11

- <sup>1</sup> Die bei der Anlageberatung oder Vermögensverwaltung vorzunehmende Angemessenheits- oder Eignungsprüfung gilt auch in Bezug auf ESG-Anlagelösungen. Entsprechend stellt der Finanzdienstleister sicher, dass die ESG-Präferenzen der Kundinnen und Kunden sinngemäss in diese Prüfung einbezogen wird.
- <sup>2</sup> Im Hinblick auf die Angemessenheits- bzw. Eignungsprüfung erkundigt sich der Finanzdienstleister daher über die ESG-Präferenzen seiner Kundinnen und Kunden. Bestehen mehrere Kundenbeziehungen bzw. -portfolios mit einer Kundin oder einem Kunden, können unterschiedliche ESG-Präferenzen erhoben werden.
- <sup>3</sup> Im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung und der portfoliobasierten Anlageberatung streben die Finanzdienstleister eine nahtlose Integration der Erhebung von ESG-Präferenzen in die Erhebung der Anlageziele an. Im Zusammenhang mit der transaktionsbasierten Anlageberatung kann die Erhebung einmalig und separat zur Erhebung der Kenntnisse und Erfahrungen erfolgen z. B. ad-hoc zum Beratungszeitpunkt («Point of advice»).
- <sup>4</sup> Entsprechend ihrer ESG-Präferenzen können Kundinnen und Kunden in bestimmte Gruppen eingeteilt werden (z. B. sehr interessiert, interessiert, neutral; siehe unten Kapitel 6 Dokumentation).
- <sup>5</sup> Bei der portfoliobasierten Beratung und der Vermögensverwaltung sollen ESG-Präferenzen nicht über die persönlichen Anlageziele der Kundinnen und Kunden gestellt werden.
- <sup>6</sup> Äussern Kundinnen und Kunden keine spezifischen ESG-Präferenzen und stehen einer Integration der ESG-Kriterien somit neutral gegenüber, ist die Berücksichtigung von ESG-Kriterien bei der Anlageberatung und Vermögensverwaltung nicht oder nur erforderlich, wenn der Finanzdienstleister dies selbst als angebracht erachtet.
- <sup>7</sup> Kundinnen und Kunden, welche die Frage nach ESG-Präferenzen nicht beantworten, können wie Kundinnen und Kunden behandelt werden, welche diese Frage mit «nein» beantwortet haben und können ebenfalls als «ESG-neutral» betrachtet werden.

### 5.2 Matching

#### Art. 12

- <sup>1</sup> Bei der portfoliobasierten Anlageberatung und Vermögensverwaltung berücksichtigt der Finanzdienstleister, dass die ESG-Präferenzen der Kundinnen und Kunden mit den ESG-Eigenschaften der Anlagelösung in Einklang stehen, sofern die übergeordneten Anlageziele nicht verletzt werden.

- <sup>2</sup> Bei der transaktionsbasierten Anlageberatung berücksichtigt der Finanzdienstleister, dass die ESG-Präferenzen der Kundinnen und Kunden mit den ESG-Eigenschaften der empfohlenen Finanzinstrumente in Einklang stehen.
- <sup>3</sup> Weichen Finanzinstrumente bzw. Anlagelösungen von den von Kundinnen und Kunden geäusserten ESG-Präferenzen ab (z. B., wenn für die gewünschte Anlageklasse keine ESG-bezogene Alternative zur Verfügung steht), ist dies den Kundinnen und Kunden gegenüber in der entsprechenden Empfehlung klar hervorzuheben und mitzuteilen. Solche Transaktionen dürfen erst ausgeführt werden, nachdem die Kundinnen und Kunden über diese Abweichung informiert worden sind. Eine solche Abweichung von den ESG-Präferenzen kann pro Transaktion erfolgen und bedingt keine generelle Anpassung des Kundenprofils.
- <sup>4</sup> Kundinnen und Kunden, die als «ESG-neutral» betrachtet werden, können sowohl ESG-Anlagelösungen oder Finanzinstrumente als auch Anlagelösungen oder Finanzinstrumente ohne ESG-Kriterien empfohlen werden.

## 6. Dokumentation

### Art. 13

Finanzdienstleister dokumentieren in geeigneter Weise:

- a. ob die Kundinnen und Kunden über ESG-Präferenzen verfügen oder ESG-neutral sind;
- b. gegebenenfalls über welche ESG-Präferenzen die Kundinnen und Kunden verfügen;
- c. ob die ESG-Eigenschaften einer ESG-Anlagelösung oder eines Finanzinstruments den geäusserten ESG-Präferenzen der Kundinnen und Kunden entsprechen;
- d. dass die Kundinnen und Kunden über die Abweichungen informiert wurden, wenn Finanzinstrumente bzw. Anlagelösungen von den von Kundinnen und Kunden geäusserten ESG-Präferenzen abweichen.

## 7. Rechenschaft

### Art. 14

- <sup>1</sup> Für die Erhebung von ESG-Präferenzen gelten die Rechenschaftspflichten des FIDLEG sinngemäss.
- <sup>2</sup> Finanzdienstleister legen Kundinnen und Kunden mit ESG-Präferenzen auf deren Anfrage hin Rechenschaft ab, ob die angebotenen ESG-Anlagelösungen oder Finanzinstrumente deren ESG-Präferenzen entsprechen.



## 8. Aus- und Weiterbildung

### Art. 15

- <sup>1</sup> Gemäss FIDLEG stellen Finanzdienstleister sicher, dass ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die für ihre Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen verfügen.
- <sup>2</sup> Kundenberaterinnen und -berater sollten demnach in Bezug auf Nachhaltigkeit, ESG-Anlagelösungen und anwendbare ESG-Ansätze angemessen geschult werden bzw. entsprechende Kenntnisse besitzen. Insbesondere die folgenden Themen sollten Bestandteil der für die Kundenberaterinnen und -berater relevanten Ausbildung sein:
  - a. Grundlagen im Bereich ESG, inklusive verschiedene ESG-Risiken
  - b. Überblick über internationale Grundlagen und Regulierungen
  - c. Kenntnisse über die vom Finanzdienstleister in der Anlageberatung und Vermögensverwaltung angewandten ESG-Ansätze
  - d. Konkrete Kenntnisse und Verständnis darüber, wie die angebotenen ESG-Anlagelösungen die ESG-Präferenzen der Kundinnen und Kunden erfüllen
  - e. Kenntnisse darüber, wie bestehende Anlagelösungen in ESG-Anlagelösungen überführt werden können
  - f. Grundlegendes Verständnis von Greenwashing und dessen Vermeidung

## 9. Produktinformation

### Art. 16

In Bezug auf die Frage, ob und wie ESG in Produktinformationsdokumenten (Prospekt, Basisinformationsblatt, Termsheet, Werbematerial, usw.) einzubeziehen ist, steht die SBVg im Austausch mit anderen Branchenorganisationen, Behörden und Stellen. Sie verfolgt die entsprechende Entwicklung und wird gegebenenfalls diese Richtlinien anpassen.

## 10. Prüfung

### Art. 17

- <sup>1</sup> Die Überprüfung der Einhaltung dieser Richtlinien ist in den Prüfkatalog der internen Revision des Finanzdienstleisters aufzunehmen.
- <sup>2</sup> Die Prüfung erfolgt gemäss der allgemein geltenden Prüfperiodizität des Finanzdienstleisters. Sie richtet sich nach den Risiken, der Organisation und der Tätigkeit des Finanzdienstleisters, erfolgt aber mindestens alle drei Jahre.

# 11. Schlussbestimmungen

## Art. 18

- <sup>1</sup> Diese Richtlinien ersetzen den «Leitfaden für den Einbezug von ESG-Kriterien in den Beratungsprozess für Privatkunden (2020)», sobald diese vom einzelnen Institut umgesetzt wurden.
- <sup>2</sup> Diese Richtlinien treten am 01.01.2023 in Kraft.
- <sup>3</sup> Es gelten folgende Übergangsfristen:
  - a. Für die Aus- und Weiterbildung: bis 01.01.2024;
  - b. Für neue Kundinnen- und Kundenbeziehungen: bis 01.01.2024;
  - c. Für bestehende Kundinnen- und Kundenbeziehungen: bis 01.01.2025.

**Schweizerische  
Bankiervereinigung**

Aeschenplatz 7  
CH-4002 Basel  
office@sba.ch  
www.swissbanking.ch